

3. Änderung
der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Ortsgemeinde Ulmen vom 21.09.2005

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Ulmen vom 01.07.2002 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der § 3 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Neufassung:

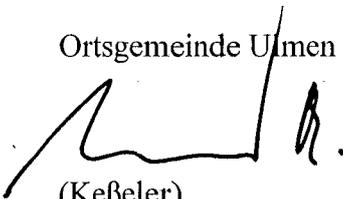
Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 wird der Beitrag für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute wie folgt bemessen: für jede Betriebsstätte ein Grundbetrag in Höhe von 500,-- €, sowie ein Zuschlag von 0,013 % auf den auf die Gemeinde Ulmen entfallenden Anteil der Kundeneinlagen des vorvergangenen Jahres der Institute.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

56766 Ulmen, den 21.09.2005

Ortsgemeinde Ulmen



(Keßler)
Ortsbürgermeister

